

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „BÖRDE“ Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 11/08

14. November 2008

kostenlos



*Neues Eingangsschild der Kita "Biene Maja"
in Klein Rodensleben*

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag geschlossen
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde
Bottmersdorf, Herr H.-D. Sill, finden im 14-tägigen Wechsel
dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr
- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1 bzw.
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. + Fax.-Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel.-Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Wichert
Tel.-Nr.: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel.-Nr. 039209 / 50289
Fax.-Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel.-Nr.: 039407 / 412 und 5660
Sprechtag: freitags von 17:30 – 19:00 Uhr

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tel.: 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Achtung!

Am 04.12.2008 wird die Sprechstunde der Schiedsstelle im Sitzungssaal des Rathauses durchgeführt.

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de bzw. info@vgemboerde.de zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir ab sofort nicht mehr berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Information zur Bürgeranhörung	3 - 4
02. Bekanntmachung In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung Wanzlebener Straße, Seehausen	5
03. Beschlussprotokoll der 42. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 02.10.2008	6
04. Beschlussprotokoll der 43. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 16.10.2008	6
05. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Rodensleben	6 - 12
06. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben	13
07. Bekanntmachung Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Groß Rodensleben	13 - 14
08. Bekanntmachungen zum Bodenordnungsverfahren der Gemeinde Hohendodeleben	14 - 15
09. Beschlussprotokoll der 44. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 03.07.2008	15
10. Beschlussprotokoll der 45. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 18.09.2008	15 - 16
11. Beschlussprotokoll der 46. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 23.10.2008	16

Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	17
02. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	18 - 25
03. Gratulationen	26 - 27

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Gemeinden auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert.

Unter www.vgemboerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Amtlicher Teil

Information zur Bürgeranhörung

In Sachsen-Anhalt stellt die Gemeindegebietsreform zur Bildung von Einheits- oder Verbandsgemeinden bereits seit einiger Zeit ein wichtiges Thema dar.

Den Wahlberechtigten der Gemeinden **Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben und Klein Wanzleben** gingen in der letzten Woche ihre Benachrichtigungskarten zur Teilnahme an der am **30. November 2008 stattfindenden Anhörung zur Gebietsreform zu**.

In **Seehausen** soll diese **Anhörung am 21. Dezember 2008** durchgeführt werden, die Benachrichtigungen dazu verlassen ab 17. November 2008 die Verwaltung.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben hat am 18. September 2008 eine andere Variante der Zusammenarbeit beschlossen, in wel-

cher die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben eingemeindet werden sollen. Aus diesem Grund findet hier keine Bürgeranhörung statt.

Nach den Gesetzen des Landes Sachsen-Anhalt sind bei Gebietsänderungen von Gemeinden vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über einen diesbezüglichen Vertrag die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, anzuhören.

Die Gemeinderäte der **Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben und Groß Rodensleben** beschlossen diese Bürgeranhörung am **30. November 2008** durchzuführen.

Die Frage der Anhörung lautet:

Soll die Gemeinde ... mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben eine neue Einheitsgemeinde gründen?

Der Gemeinderat der **Gemeinde Hohendodeleben** beschloss drei Bürgeranhörungen am **30. November 2008** durchzuführen.

Die Fragen der 3 Anhörungen lauten:

- 1) Soll Hohendodeleben mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben eine neue Einheitsgemeinde gründen?
- 2) Soll Hohendodeleben mit den Gemeinden der VGem Hohe Börde eine neue Einheitsgemeinde gründen?
- 3) Soll Hohendodeleben sich von der Stadt Magdeburg eingemeinden lassen?

Der Stadtrat der **Stadt Seehausen** beschloss die Bürgeranhörung am **21. Dezember 2008** durchzuführen.

Die Frage der Anhörung lautet:

Soll Seehausen mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben eine neue Einheitsgemeinde gründen?

Die Bürgeranhörungen finden jeweils in den entsprechenden Wahllokalen, die auf Ihrer Benachrichtigungskarte zur Bürgeranhörung vermerkt sind, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Begründung der Beschlüsse basierte in allen Fällen auf den gleichen, nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Regelungen:

Gem. § 17 Abs. 1, Satz 8 GO LSA sind die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, vor Beschlussfassung des Gemeinderates über die im Rahmen einer Gebietsänderung zu schließende Vereinbarung zu hören.

Weiterhin basieren diese Anhörungen auf den bisherig durchgeführten Verhandlungen mit den betroffenen Städten und Gemeinden, wobei die Stadt Wanzleben, wie bereits erwähnt, sich einen eigenen Weg vorgibt. Dieser Weg findet keine Zustimmung bei den übrigen 9 Mitgliedsgemeinden der VGem. „Börde“ Wanzleben und sie bereiten im gegenseitigen Einvernehmen einen Gebietsänderungsvertrag ohne die Stadt Wanzleben vor.

Das Verfahren der Anhörung ist im Abschnitt X KWG LSA geregelt.

Zum Verfahrensablauf wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Festsetzung des Tages der Bürgeranhörung durch Beschluss des Gemeinderates (§ 55 Satz 2 V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA)
- Bekanntmachung des Tages der Bürgeranhörung (§ 55 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA), die Durchführung der Bürgeranhörung ist spätestens zwei Monate vor dem festgesetzten Termin der Bürgeranhörung öffentlich bekannt zu machen.
- Aufstellung eines besonderen Verzeichnisses der anhörungsberechtigten Bürger (§ 55 Satz 3 KWG LSA)
- Inhalt des Stimmzettels - auf Grund des § 55 Satz 7 KWG LSA muss die auf dem Stimmzettel aufgeführte Frage so gestellt werden, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die vom Gemeinderat beschlossene Frage, die der Stimmzettel enthält, ist so eindeutig zu formulieren, damit sich der Gemeinderat zuverlässige Kenntnis von dem Bürgerwillen verschaffen kann. Eine "Entweder-Oder-Frage" (Neubildung oder Eingemeindung?) ist somit unzulässig.

Anzuhören ist über die Absicht und den konkreten Inhalt der beabsichtigten Gebietsänderung,

d. h. wie soll die künftige Gemeinde nach der geplanten Gebietsänderung konkret aussehen.

Eine Anhörung über mögliche Inhalte der Gebietsänderungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

Die Bürgeranhörung hat die Funktion, dem Gemeinderat Kenntnis über die Meinung der Bürger zur geplanten Gebietsänderung zu geben.

Um die Bürger im Vorfeld der Anhörung zu informieren fanden und finden **Einwohnerversammlungen** in den einzelnen Orten statt.

Die nächsten Termine sind

10.11.2008	Eggenstedt	um 18:00 Uhr im Schulungsraum der FFW
18.11.2008	Dreileben	um 19:00 Uhr im kleinen Gemeindesaal, Hauptstraße 1
	Groß Rodensleben	um 19:00 Uhr im Schulungsraum der FFW
20.11.2008	Hemsdorf	um 19:00 Uhr im Schulungsraum der FFW
	Klein Rodensleben	um 19:30 Uhr im Schulungsraum der FFW
25.11.2008	Klein Germersleben	um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus
26.11.2008	Domersleben	um 18:30 Uhr im Kulturhaus, Gartenstraße 4
	Bottmersdorf	um 19:00 Uhr im Schulungsraum der FFW
08.12.2008	Seehausen	um 18:30 Uhr im „Sonnensaal“, Friedensplatz 9

In der Gemeinde Hohendodeleben wurden eine Reihe von Informationsveranstaltungen durchgeführt und ortsüblich bekanntgegeben. Zu diesen waren kompetente Gesprächspartner eingeladen und standen den Anwesenden Rede und Antwort. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten hier noch eine Postwurfsendung, in welcher die möglichen Varianten kurz vorgestellt werden.

Ein Termin für Wanzleben wird noch bekannt gegeben.

Außerdem steht das Thema Gebietsreform regelmäßig auf der Tagesordnung in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen, zu denen die Bürger eingeladen sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung „Wanzlebener Straße“ Seehausen

Der Stadtrat Seehausen hat am 02.10.2008 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Wanzlebener Straße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: B 246 a, Betriebsgelände Hydraulik GmbH

im Osten: Kleingartenanlage

im Süden: landwirtschaftliche Fläche

im Westen: Ortslage Seehausen mit Wohnbebauung

Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung in der Fassung vom Oktober 2008.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Bauamt, Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus

II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

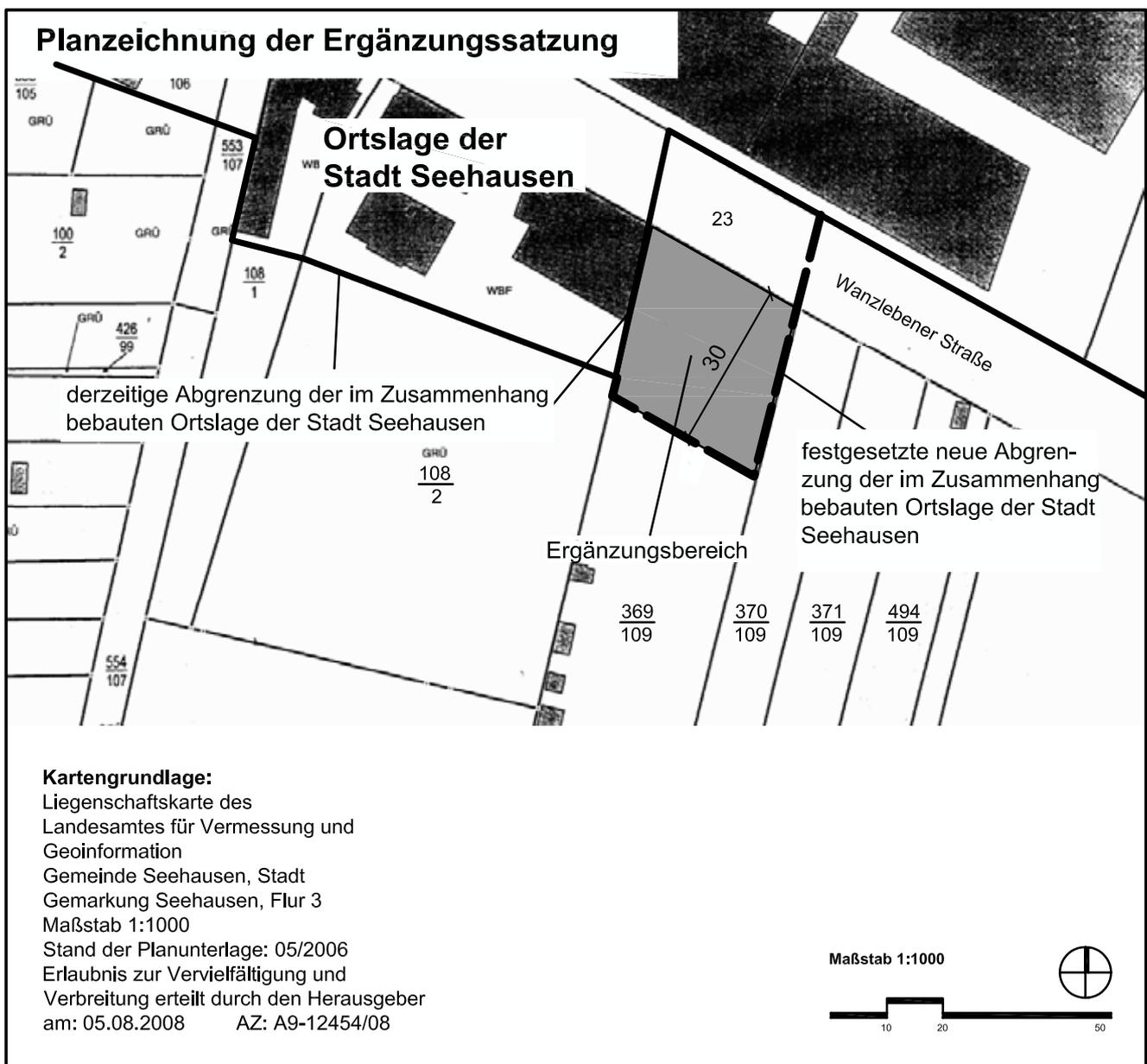
Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seehausen, den 23.10.2008

Eckhard Jockisch
Bürgermeister



Beschlussprotokoll der 42. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 02.10.2008

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-024

Der Stadtrat der Stadt Seehausen stimmt der Vereinbarung zwischen der Stadt Seehausen und dem Trink- und Abwasser-verband Börde über die Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem des TAV Börde zu.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-025

Der Stadtrat der Stadt Seehausen hat die zur Satzung über die Einbeziehung eines Teilbereiches des Flurstücks 369/109 der Flur 3, Gemarkung Seehausen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (Ergänzungssatzung Wanzlebener Straße) eingegangenen Anregungen von Bürgern, Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-026

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch die Satzung über die Einbeziehung eines Teilbereiches des Flurstücks 369/109 der Flur 3, Gemarkung Seehausen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (Ergänzungssatzung Wanzlebener Straße).

Beschluss - Nr. 101206.08.10-027

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 09.12.2004.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-028

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die Vereinbarung zur Baumaßnahme B 246a OD Seehausen Knoten mit der L 24 und Steinstraße mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Trink- und Abwasserverband Börde.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-029

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Abschluss einen Ingenieurvertrages für die Straßenbaumaßnahme Dreilebener Straße („Buttergasse“ von Anlieferungsrampe Penny bis Ende Wohnbebauung) mit dem Planungsbüro Proplan aus Haldensleben.

Beschlussprotokoll der 43. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 16.10.2008

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-030

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die im Rahmen einer Gebietsänderung erforderliche Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung am 21. Dezember 2008 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-031

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 24 m² aus dem Flurstück 20/143 in der Flur 8.

S A T Z U N G der Gemeinde Groß Rodensleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben in seiner Sitzung am **13. Oktober 2008** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Groß Rodensleben einschließlich der Ortsteile Bergen und Hemsdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Groß Rodensleben sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Groß Rodensleben ihren Wohnsitz hatten, sowie der Personen, die ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Außerhalb dieser Friedhöfe dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind Friedhöfe anderer Träger.
- (4) Die Friedhöfe steht allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (5) Die Friedhöfe werden durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht ab-

gelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher gemäß Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5

Ausstattung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen und –einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

§ 6

Haftungsansprüche

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte haftet die Gemeinde nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit der Friedhöfe wird von der Gemeinde festgesetzt und an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 14 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) jegliche Art von Durchgangsverkehr.

- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe oder der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 9

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragssteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Handwerksordnung und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Das Befahren der Friedhöfe bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o.ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von

der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) bestattet.
- (6) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

§ 11

Särge

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Dies gilt nicht für Urnenbestattungen auf der UGA.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist das jeweilige

Bestattungsinstitut bzw. ein vom Nutzungsberechtigten beauftragter Steinmetzbetrieb zuständig.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

- für Reihengräber (Erdbestattungen)	20 Jahre
- für Kindergräber (Erdbestattungen)	20 Jahre
- für Urnengräber	15 Jahre
- für Wahlgräber (Erdbestattungen)	25 Jahre
- für Urnenwahlgrabstellen	20 Jahre
- (2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.
Nach Ablauf des Nutzungsrechts, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben schriftlich zu beantragen und vom Nutzungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 14

Grabstellen – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bürger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Gemeinderat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten i. V. m. der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nicht der Friedhofssatzung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefristen mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.
- (8) Wird Nebenland zu Grabstellen vergeben, muss es gärtnerisch unterhalten werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.

- (9) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Gemeinde.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle von den Nutzungsberechtigten nach entsprechendem Antrag zu räumen.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet für
- Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren
 - Einzelgräber für Personen über 6 Jahre.
 - Die Grabstellen haben folgende Maße:
- a) für Kinder bis zu 6 Jahren Länge 1,60 m, Breite 0,70 m
 - b) für Personen über 6 Jahre Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - c) Abstand 0,40 m.

§ 17

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten (1-2 Gräber) vergeben.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen, wenn zuvor durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. In jeder Wahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.
- (6) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.
- (7) Als Abmessungen kommen in Frage:
- | | | |
|------------------|--------------|---------------|
| Wahlgräber | Länge 2,50 m | Breite 1,20 m |
| Doppelwahlgräber | Länge 2,50 m | Breite 2,40 m |
- Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (8) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zugewiesen werden. Diese Fläche muss jedoch die Abmaße einer Wahlgrabstelle (2,50 m x 1,20 m) haben. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Gebühr für Einzelwahlgrabstellen. Beisetzungen dürfen in diese Flächen nicht erfolgen. Bänke an den Wegen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie müssen in Form und Farbe der Würde des Ortes Rechnung tragen. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu entfernen.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurück gegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Für Aschenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
- a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
 - b) Urnenwahlgrabstätten sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

- c) Wahlstellen für Erdbestattungen sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung), wenn die noch vorhandene Ruhezeit gegeben ist.
- d) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) sind Urnen-daueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemein-schaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 19

Abmessungen

Die Abmessungen sind:

- a) für Urnenreihenstellen
Länge 0,70 m x Breite 0,70 m
- b) für Urnenwahlstellen
Länge 1,00 m x Breite 1,00 m.
- c) Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m

Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischen-räume.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umge-bung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

- (1) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche An-lagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwen-det werden, die der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bei 0,40 m – 0,80 m Höhe = 0,12 m; bei einer Höhe von 0,80 m – 1,20 m = 0,14 m; bei einer Höhe von 1,20 m – 1,50 m = 0,16 m und bei einer Höhe ab 1,50 m = 0,18 m. Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antrag ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihen-grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnen-wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Sei-tenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der An-

ordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 20 Abs. 1).
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u.ä.) nicht beschädigt werden.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhand-werks (Versetzrichtlinie).
- (2) Die Steinstärke muss i.V.m. einer fachgerechten Ver-dübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährlei-sten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21 Abs. 2.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonsti-gen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungs-widrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden ange-messenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt,

das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 6 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung durch Aushang, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte (Grabmale, Einfriedungen usw.) auf Kosten der Verantwortlichen nach § 25 Abs. 1 beräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften

des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte und die Plaste- und Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.

- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Dies gilt auch für z.B. Koniferen, Buchsbäume u.ä. Hier ist eine maximale Höhe von 1,0 m sowie eine Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann für einzelne Teile der Friedhöfe bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung erlassen.
- (4) Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (7) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 25 Abs. 1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (9) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung per Aushang auf die Verpflichtung zur Herrichtung und

Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 29

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeier stehen die Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 17 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 7 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt,
 - § 8 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde der Friedhöfe anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht Folge leistet,
 - § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
 - § 8 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Friedhöfe mit Fahrzeugen befährt,
 - § 8 Abs. 3 e) Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - § 8 b) und d) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
 - § 9 ohne Zulassung oder Genehmigung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in § 9 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
 - § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
 - § 27 Abs. 2 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Gemeinde festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA geahndet werden.

§ 35

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Mai 1998 außer Kraft.

Groß Rodensleben, den 23. Oktober 2008

Jürgen Wichert
Bürgermeister

Siegel

SATZUNG über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Groß Rodensleben

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Groß Rodensleben in seiner Sitzung am **13. Oktober 2008** folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Groß Rodensleben und der Ortsteile Bergen und Hemsdorf sowie ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der jeweilige Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) 1. **Grabstättengebühr**
 - 1.1. Reihengrabstätte
 - 1.1.1. Erwachsenenreihengrabstätte 200 Euro
 - 1.1.2. Kinderreihengrabstätte 100 Euro
 - 1.2. Wahlgrabstätten
 - 1.2.1. Einzelwahlstellen 300 Euro
(Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)
Mehrfachbelegung je Urne 125 Euro
 - 1.2.2. Doppelwahlstellen 500 Euro
(Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen)
Mehrfachbelegung je Urne 125 Euro
 - 1.3. Urnengräber
 - 1.3.1. Urnenreihengrab 125 Euro
 - 1.3.2. Urnenwahlstelle 200 Euro
(Belegung 2 Urnen)
 - 1.3.3. Urnengemeinschaftsanlage 300 Euro
- (2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:
 - a) Benutzung der Trauerhalle
 - Bergen 75 Euro
 - Hemsdorf 75 Euro
 - Groß Rodensleben 75 Euro

- b) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen 30 Euro
 - c) für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen wird eine Grundgebühr von 30 Euro erhoben.
- (3) Für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofes sowie für den Wasserverbrauch wird die nachstehende einmalige pauschalierte Gebühr erhoben:
 - a) Erdbestattung je Grab 100 Euro
 - b) Feuerbestattung je Grab 70 Euro
 - (4) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Erdgräbern 1/25 und bei Urnengräbern 1/20 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.05.1998 und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Groß Rodensleben, den 23. Oktober 2008

Jürgen Wichert
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung vom Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Groß Rodensleben

Vom Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben wurde folgender zur Bekanntmachung bestimmter Beschluss gefaßt:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben beschließt in seiner Sitzung am 03. November 2008 die Aufwandserspaltung der Straßenausbaukosten für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlage "Schmiedestraße" in der Gemeinde Groß Rodensleben gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.V.m. § 1 Abs.

2 Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßen-
ausbaubeitrages nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche
Maßnahmen der Gemeinde Groß Rodensleben.

Groß Rodensleben, 04. November 2008

Jürgen Wichert
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 27.10.2008
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

Bodenordnungsverfahren „Hohendodeleben I“ Verf.-Kennung: BOE 267

in Hohendodeleben, Landkreis Börde gemäß § 63 Abs. 2 LwAn-
pG i.V.m. § 149 FlurbG ab.

2. Es wird festgestellt, dass
- die Ausführung des Bodenordnungsplanes bewirkt
ist,
 - den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die
im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt
werden müssen und
 - die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlos-
sen sind.
3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das
Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmerge-
meinschaft erloschen.

Begründung:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens „Hohendodeleben
I“, Verf.-Kennung: BOE 267 durch die Schlussfeststellung ist
zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hin-
sicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum
an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan
genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Bodenordnungsplan festgeschriebe-
nen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden
Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen
den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Boden-
ordnungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Hohendodeleben
I“ gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 FlurbG durch die
Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Nieder-
schrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und For-
sten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164
Wanzleben, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffent-
lichen Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn
der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim
Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs
beim Amt für Landwirtschaft; Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Lan-
desverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2,
06112 Halle/Saale.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl.
I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des
Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546),
zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.
Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3150)

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 27.10.2008
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

Bodenordnungsverfahren „Hohendodeleben II“ Verf.-Kennung: BOE 268

in Hohendodeleben, Landkreis Börde gemäß § 63 Abs. 2 LwAn-
pG i.V.m. § 149 FlurbG ab.

2. Es wird festgestellt, dass
- die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner
Nachträge 1 und 2 bewirkt ist,
 - den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die
im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt
werden müssen und
 - die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlos-
sen sind.
3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das
Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmerge-
meinschaft erloschen.

Begründung:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens „Hohendodeleben II“, Verf.-Kennung: BOE 268 durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ordnungsgemäß ausgeführt.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Hohendodeleben II“ gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3150)

Beschlussprotokoll der 44. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 03. Juli 2008 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.08.01-0044

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 9 x ja, 6 x nein, 1 x Enthaltung – die Bürgermeisterin zu beauftragen, an die Soldaten des Panzergrenadierbataillons 212 aus Augustdorf, die sich als Quick Reaction Force ab Juli diesen Jahres im Afghanistan - / ISAF Einsatz befinden, ein Grußpaket aus Wanzleben zu senden. Bestandteil dieses Grußpaketes sollen neben einem Dankschreiben von Bürgermeisterin und Stadtrat für die Einsatzbereitschaft der Soldaten auch lokale kulinarische Spezialitäten sein.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.08.01-0045

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Vergabe zur Sanierung der Fenster Jugendclub „Tenne“ Wanzleben an die Firma BAUMO GmbH aus 06369 Diebzig, Großer Wiesenweg 2.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0046

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Vergabe zur Sanierung der Elektroanlage Rathaus Wanzleben an die Firma Frischknecht Elektrotechnik aus Wanzleben, Langestraße 20.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0047

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Vergabe der Baumaßnahme B 246a OD Wanzleben, 2. BA Knoten Bahnhofstraße, Los 2 - Nebenanlagen und RW-Kanal an die Firma STRABAG AG, Dir. Straßenbau aus Magdeburg, Seestraße 12.

Beschlussprotokoll der 45. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 18. September 2008 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.08.01-0048

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 2 x nein, 2 x Enthaltung – die Bildung einer Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase durch Eingemeindung der jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0049

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 2 x ja, 14 x nein, 2 x Enthaltung – die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben in der freiwilligen Phase der Gebietsreform

– **Beschluss abgelehnt** -

Beschluss Nr. 101206.08.01-0050

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6150.9400

- Stadtsanierung - in Höhe von 150.000 Euro. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der bereits erfolgten Erstattung - Zuweisungen für Baumaßnahmen - aus der VGem „Börde“ Wanzleben bei der Haushaltstelle 6150.3645

Beschluss Nr. 101206.08.01-0051

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung “Sarrezwerge“ in Trägerschaft der Stadt Wanzleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0052

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Satzung der Stadt Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0053

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.08.01-0054

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Vergabe der Bauleistung B 246a OD Wanzleben, 2. BA Knoten Bahnhofstraße Gewerk Elektro- Rad- und Gehwegbeleuchtung an die Firma Frischknecht Elektrotechnik Wanzleben, Lange Straße 20 aus 39164 Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0055

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf des Flurstückes 263 in der Flur 25.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0056

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf des Flurstückes 265 in der Flur 25.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0057

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf des Flurstückes 267 in der Flur 25.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0058

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf des Flurstückes 264 in der Flur 25.

Beschlussprotokoll der 46. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 23. Oktober 2008 in Wanzleben

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.08.01-0059

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Aufhebung des Beschlusses 101206.08.01-0058 vom 18. September 2008.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0060

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf des Flurstückes 264 in der Flur 25.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0061

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Ankauf des Flurstücks 144 in der Flur 30.

Beschluss Nr. 101206.08.01-0062

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – den Verkauf der Wegefläche Flurstück 142 mit einer Größe von 39 m², Flurstück 13/114 mit einer Größe von 66 m² und Flurstück 138 mit einer Größe von 511 m² in der Flur 18.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Stadtarchiv Wanzleben

A b s c h r i f t

Fortsetzung

Im letzten Jahre 1869 aber ist eine bequeme Treppe zum Thurm gebaut und an dem ganzen Kirchengebäude nebst Thurm der alte Putz entfernt. Die Fugen mit Zement verstrichen und Kirche wie Thurm mit Zement überkleidet. In diesem Jahre sind aufs neue bedeutende Bauten ausgeführt:

- 1.) Heizungsanlage zur Erwärmung der Kirche.
- 2.) Ein Treppenhaus, um bei zahlreichem Besuch des Gotteshauses den Ausgang zu erleichtern,
- 3.) Belegung des Fußbodens der Kirche mit Fliesen bis zum Altar.
- 4.) Ausbesserung und Neuvergoldung des Blitzableiters auf den Thürmen und Anlegung eines Blitzableiters auf dem Kirchengebäude.
- 5.) Neue Zifferblätter mit echt vergoldeten Ziffern
- 6.) Die schon erwähnte Umdeckung der beiden Thürme und Vergoldung der Knöpfe.

So Gott will, sollen dieselben am 19. November befestigt werden. Möge aller Schaden und jedes Unglück in Gnaden abgewendet werden. Wanzleben hat ein schönes Gotteshaus mit stattlichen Thürmen- nehme es der Herr in seinen Schutz samt der ganzen Gemeinde!

Niedergeschrieben am Tage vor Befestigung der Thurmköpfe, den 18. November 1880.

Der Gemeindegemeinderath:

Claßen, Daum, c. Fischer, A. Heinemann, Behrendt, Krech,
Oekonom-Inspector, Hildebrandt, Amtsrichter

Die Gemeindevertretung:

Moritz Korn, Maurermeister Stange, Gerichtssekretär, H. Hennigs,
A. Grosche Kaufmann, Chr. Mahrenholz, Rebolske-Rechtsanwalt.
Stiel, Fr. Schulze, Oekonom, Zerning, Amtsanwalt, Christian Behrendt-
Schmiedemeister, August Ferchlandt- Kupferschmied,
Friedrich Paust- Stellmacher, Julius Hildebrandt- Kaufmann,
Friedrich Jaenecke-Oekonom, Zenek Oekonom, Dan-Bürgermeister,
Dr. Kuntz-Königlicher Kreisphysikus.

Sehr geehrte Anwohner der Stadt Wanzleben bzw. Besucher des hiesigen Friedhofes!

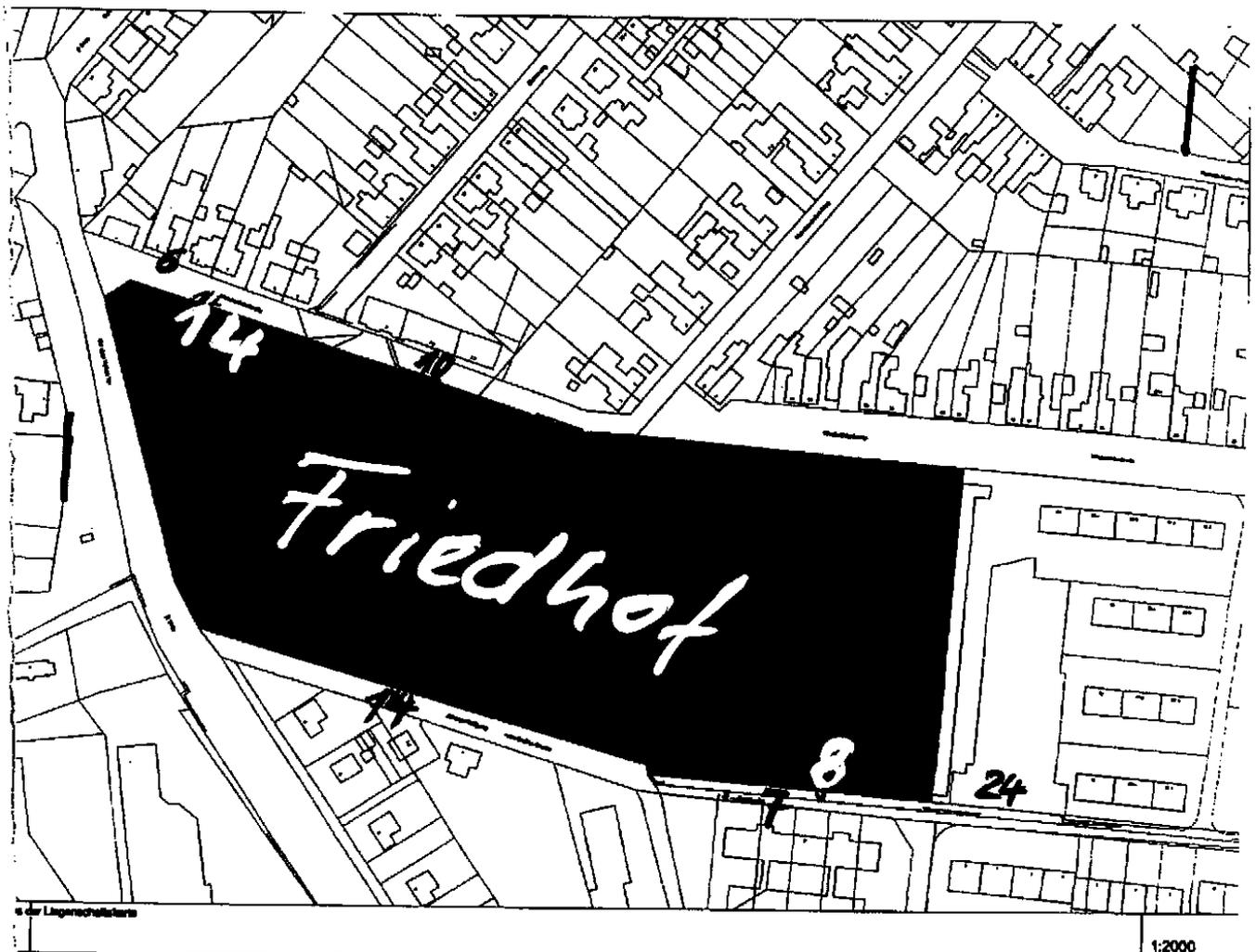
In zurückliegender Zeit wurde vermehrt Kritik geübt, es gäbe in Wanzleben nicht genügend Möglichkeiten für die Bürger, ihre Fahrzeuge zu parken.

Wie aus beigefügtem Kartenausschnitt erkennbar, stehen entlang des Friedhofes in der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße und in der Windmühlenbreite mindestens 80 Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Parkflächen müssen nicht, um beparkt werden zu dürfen, markiert bzw. mit einem Parkplatzschild versehen sein.

Als Fahrzeugführer sollte man lediglich bedenken, dass eine Restbreite von 3,05 m für vorbeifahrende Fahrzeuge vorzuhalten ist bzw. das Auto nicht im Kurvenbereich abgestellt wird.

Ansonsten steht einem Halten bzw. Parken nichts entgegen, es sei denn, es ist per Verbotsschild untersagt.



Gartenabfälle in der Landschaft und ihre Auswirkungen

Bei der Gartenarbeit und der Pflege von Grünflächen fallen regelmäßig Abfälle an, wie Rasenschnitt, Laub, Stauden, abgestorbene Kräuter oder Äste, - Material, das von Natur aus verrottet und wieder zu pflanzenverfügbaren Nährstoffen werden kann.

Trotz vielfältigen Möglichkeiten diese Gartenabfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, kommt es vor, dass Gartenabfälle an Wegrändern, Gewässerrändern, auf öffentlichen Grünflächen, in Wäldern oder auf Äckern ohne Zustimmung der Eigentümer dieser Flächen illegal entsorgt werden. Werden die Verursacher auf ihr Vergehen hingewiesen, hört man wiederholt, dass es jeder so macht und die Gartenabfälle auch so verrotten. Zudem wird das Argument vorgebracht, dass sich die Tiere in solchen „Abfallhaufen“ wohl fühlen und dort verstecken können.

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich sowohl um Bußgeldtatbestände nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, als auch um Beschädigung fremden Eigentums und damit um zivilrechtlich zu ahndende Tatbestände.

Der Landkreis weist deshalb noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Verwertung von Gartenabfällen (Kompostierung) nur auf dem eigenen Grundstück gestattet ist! **Die Ablagerung außerhalb des eigenen Grundstückes, auf dem der Abfall anfällt ist in jedem Falle unzulässig!**

Der Landkreis Börde wird in den nächsten Wochen und Monaten (mit Unterstützung der Gemeinden) verstärkt und konsequent gegen jede Art der Ablagerung von Gartenabfällen in der Landschaft vorgehen!

Alle Bürger, die ihre Abfälle bisher noch außerhalb ihrer Grundstücke ablagern, egal ob auf Haufen oder in Kompostsilos, werden aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen und die Kompostierung innerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen zu gewährleisten oder die regulären Entsorgungsmöglichkeiten zu nutzen!

Der Prozess des Kompostierens nimmt einige Zeit in Anspruch. Um eine schnelle Verrottung dieser organischen Abfälle auf kleiner Fläche zu gewährleisten, müssen einige Randbedingungen erfüllt werden. Insbesondere der Feuchtigkeitsgehalt der Materialien, die Temperatur, die Luftzufuhr und die Zusammensetzung müssen optimal gestaltet werden. Die richtige Anwendung der im Handel angebotenen Schnellkomposter kann dafür sehr hilfreich sein. Wenn auf dem eigenen Grundstück genügend Platz vorhanden ist, kann natürlich auch ein Knüppelhaufen oder ein Laubhaufen angelegt werden, um den Kleintieren im Garten Unterschlupf zu bieten!

Für diejenigen Gartenbesitzer, die ihre Gartenabfälle nicht selbst kompostieren wollen oder können, bietet der Landkreis Börde mehrere Möglichkeiten für die Entsorgung dieser Gartenabfälle an, wie z.B. braune Tonne, regelmäßige Grünschnittabfuhr, kostenlose Anlieferung in den Abfallentsorgungsanlagen AEG in Wolmirstedt OT Elbeu bzw. AEW in Wanzleben, usw.

Für weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Landkreis Börde besteht die Möglichkeit sich an den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, Schwimmbadstraße 2a in 39326 Wolmirstedt, Tel. 039201 / 70 33 100 zu wenden.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

November

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Frauenchor Wanzleben	19:30 Uhr	Bördegymnasium
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
15.11.2008	09:00 Uhr, Arbeitseinsatz		Hundesportverein Wanzleben
16.11.2008	Volkstrauertag		
19.11.2008	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
20.11.2008	Fahrt zum Polenmarkt nach Küstrin		Sozialverband Wanzleben
20.11.2008	17:00-20:00 Uhr, Word-Vorlagen erstellen		Volkshochschule Wanzleben
25.11.2008	17:00-20:15 Uhr, Internet und E-mail		Volkshochschule Wanzleben
29.11.2008	08:00-15:00 Uhr, Anwendung des Programms Outlook		Volkshochschule Wanzleben

Dezember

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Frauenchor Wanzleben	19:30 Uhr	Bördegymnasium
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
02.12.2008	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
03.12.2008	Weihnachtsfeier im LBZ		Sozialverband Wanzleben
06.12.2008	17:00 Uhr, Weihnachtsfeier		Hundesportverein Wanzleben
09.12.2008	Vorweihnachtsfeier in Beneckenstein		BRH-Seniorenverband
11.12.2008	Weihnachtsfeier		Volkssolidarität Wanzleben
14.12.2008	Weihnachtsmarkt		

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Wieder Weihnachtsmarkt in Seehausen

Die Zeit der Weihnachtsmärkte rückt immer näher. Traditionell wird am Samstag vor dem 1. Advent, am 29. November, wieder einer der ersten Weihnachtsmärkte in Seehausen stattfinden. Das Seehäuser Fest erfreut sich in den zurückliegenden Jahren einer stetig wachsenden Beliebtheit, da gerade der familiäre und besinnliche Charakter erhalten geblieben ist. In gewohntem Ambiente werden rund um den „Schneiderturm“ die Seehäuser Vereine ab ca. 11:30 Uhr wieder wohlschmeckende Speisen und duftenden Glühwein anbieten. Um 13:00 Uhr wird der Weihnachtsmarkt traditionell eröffnet. Danach werden auf der Bühne zunächst die Kinder das Zepter in die Hand nehmen und für Unterhaltung sorgen. Anschließend singen der „Laurentius-Chor“ und später auch noch der Eggenstedter Chor weihnachtliche Lieder. Im Sonnensaal werden sicherlich die Bilderausstellung des Hobbymalers Richard Rataj und eine Ausstellung der Jäger zur heimischen Fauna und Flora Besucher anlocken. Ein Höhepunkt ist dann zweifellos die Aufführung eines Märchens durch die „Ulknudeln“. Demgegenüber werden die Kinder sicherlich auf das Eintreffen des Weihnachtsmanns warten, der sich für etwa 16:00 Uhr „angemeldet“ hat. Ab 18:00 Uhr sind es dann die „Schermerker Blasmusikanten“, die traditionsgemäß mit ihrer Musik für weihnachtliche Stimmung sorgen, bevor der Abend dann langsam ausklingen wird. Auch in diesem Jahr hoffen die veranstaltenden Vereine wieder mit dem starken Zuspruch der Seehäuser und laden natürlich auch alle Gäste recht herzlich ein.

Thomas Leitel

Vors. Ausschuss für
Kultur, Sport und Soziales
Seehausen

Rassegeflügel- und Kaninchenschau in Seehausen

Der Kleintierzuchtverein G128 „Einigkeit“ Seehausen/Börde von 1935 e.V. führt auch in diesem Jahr wieder eine kreisoffene Kleintier- Ortsschau durch.

Auf dieser Ausstellung werden ca. 400 Enten, Hühner, Zwerghühner, Tauben und Kaninchen zur Schau gestellt.

Da die Tiere am Sonnabend Vormittag den Preisrichtern vorgeführt werden, wird die Schau am Sonnabend erst ab 14 Uhr für die Besucher geöffnet sein.

Die Ausstellung findet im Saal des Bürgerhauses „Zur Sonne“ auf dem Markt statt und ist am

Samstag, den 22.11. von 14 -18 Uhr und am Sonntag den 23.11. von 9 -16 Uhr geöffnet.

Weiter Informationen über den Verein gibt es im Internet unter www.ktzv-seehausen.de

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

November

18.11.08		Vortrag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
26.11.08	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
29.11.08	Aufstellen Weihnachtsbaum und Weihnachtsmarkt Schafstall		
ohne		Verkehrsteilnehmerschulung	FFw

Dezember

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag mtl.		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
1. Dezemberwoche		DRK-Straßensammlung	
ohne		Weihnachtsgansschießen und 8. Handwerker- und Gewerbetreibenden Schießen	Schützenverein
ohne		Weihnachtsfeier des Schützenvereins	Schützenverein
ohne		Weihnachtsfeier der DRK-Seniorensportgruppe	
ohne		Weihnachtsfeier	FFw
01.12. bis 24.12.2008		lebendiger Adventskalender an ungeraden Tagen	
04.12.08		Adventnachmittag mit den Eltern	Kita „Pittiplatsch“
05.12.08		Marionettentheater „Bille“ (Grundschule)	Kulturhaus
06.12.08	20:00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus
10.12.08	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus

Lebendiger Adventskalender 2008 in Domersleben jeweils von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr

01. Dezember	Fam. Wolfgang Marschner
03. Dezember	Fam. Andreas Schulze (im neuen Ausstellungsraum)
05. Dezember	Fam. Harald Liskow
07. Dezember	im Kirchenschiff (Andacht und Ausstellung)
09. Dezember	Fam. Gerhard Schröper
11. Dezember	Fam. Rüdiger Dietrich
13. Dezember	Fam. Dieter Braune
15. Dezember	Fam. Hartmut Thiele
17. Dezember	(noch offen)
19. Dezember	Fam. Uwe Warnecke
21. Dezember	Fam. Horst Kramer
23. Dezember	(noch offen)
24. Dezember	Heiligabendgottesdienst um 17.00 Uhr in der Kirche

Veranstaltung der Gemeinde Klein Wanzleben

November

26.11.2008	Ortschaftsratsitzung	19:00 Uhr	Bürgerhaus	OR Remkersleben
30.11.2008	Adventssingen	15:00 Uhr	Evang. Kirche	Liedertafel

Dezember

01.12.2008	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr	Sportlerheim	GR Klein Wanzleben
03.12.2008	Adventsfeier mit Hausband	14:30 Uhr	Altenheim	Altenheim
04.12.2008	Nikolausfeier	14:00 Uhr	Schule	Seniorenklub
04.12.2008	Nikolausnachmittag	16:00 Uhr	Kita Kl. Wanzl.	Kita
06.12.2008	Weihnachtsfeier	14:00 Uhr	Schule	Seniorenklub
07.12.2008	7. Weihnachtsmarkt	14:00 Uhr	Altenheim	Altenh./Kulturverein
09.12.2008	Seniorenweihnachtsfeier	14:00 Uhr	Bürgerhaus	Gemeinde
10.12.2008	Seniorenweihnachtsfeier	14:00 Uhr	Casino	Gemeinde
14.12.2008	Adventskonzert	15:00 Uhr	Kirche Remkersl.	Männerchor

Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

Nachfolgende Spenden sind für das Schwimmbad Klein Wanzleben noch eingegangen.

20,00 Euro	Eva-Maria Witten, Gudrun und Klaus-Dieter Meynhardt
50,00 Euro	Andrea und Thorsten Walter
100,00 Euro	Waltraud und Alfred Hüttenrauch

Die Gemeinde dankt allen Spendern recht herzlich.

Weitere Spenden sind nach wie vor möglich (Konto-Nr. 4056018680 bei der Bördesparkasse).

Horst Flügel
Bürgermeister

Veranstaltungen der Gemeinde Hohendodeleben

Dezember

Lebendiger Adventskalender 2008 in Hohendodeleben jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr

02. Dezember	Fr. Dr. R. Lotz	Magdeburger Str. 70
04. Dezember	Fam. A. Felgentreff	Kleine Str. 26
06. Dezember	Fr. H. Mensing	Magdeburger. Str. 34
08. Dezember	Fam. Dieter Kups	Matthissonstr. 29
10. Dezember	Fam. S. Drebenstedt	Feldstr. 24
12. Dezember	Fam. K.-H. Neubauer	Magdeburger Str. 43
14. Dezember	Adventsliedersingen um 14.00 Uhr in der Kirche	
16. Dezember	Fr. D. Bierstedt	Torgartenstr. 1
18. Dezember	Fam Th. Weißmeyer	Langenweddg. Str. 6
20. Dezember	Fam. D. Weidner	Matthissonstr. 1
22. Dezember	Fam. H.-H. Kolodzizyk	Kleine Str. 23
24. Dezember	Heiligabendgottesdienst um 14.00 Uhr in der Kirche	

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Rodensleben

Weihnachtsmarkt in Klein Rodensleben

Das traditionelle Treffen unterm Weihnachtsbaum findet in diesem Jahr am **29.11.2008 um 15:00 Uhr** vor der Gemeinde statt. Der Weihnachtsmann kommt und verteilt kleine Geschenke. In diesem Jahr führen die Kinder der Kindertagesstätte „Biene Maja“ ein Programm auf. Für das leibliche Wohl sowie für die musikalische Umrahmung wird bestens gesorgt. Es sind alle recht herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Freizeit 2000 e. V. Klein Rodensleben

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

November

05.11.2008	19:30 Uhr, Vereinstreffen	Heimatverein Bottmersdorf
------------	---------------------------	---------------------------

Dezember

03.12.2008	19:30 Uhr, Vereinstreffen	Heimatverein Bottmersdorf
06.12.2008	Weihnachtsmarkt	Heimatverein Bottmersdorf
	Weihnachtsfeier	Heimatverein Bottmersdorf

Veranstaltungen der Gemeinde Groß Rodensleben

Dezember 2008

03.12.2008	Weihnachtsfeier	Volkssolidarität / DRK
05.12.2008	Weihnachtsmarkt im Gemeindesaal	Kindergarten
	Weihnachtsfeier	Sportverein

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 15.11.08 bis 15.12.08

November

Mo	17.11.	17.30 Uhr 18.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	18.11.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	19.11	17.00 Uhr 19.00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben Gottesdienst zum Bußtag in Gr. Rodensleben
Fr	21.11.	19.30 Uhr	Lektorenseminar in Hohendodeleben
Sa	22.11.	17.00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
So	23.11.	09.30 Uhr 10.30 Uhr 14.00 Uhr 16.00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben Gottesdienst in Hohendodeleben Gottesdienst in Groß Rodensleben Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	24.11.	17.30 Uhr 18.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	28.10.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	26.11.	14.00 Uhr 13.40 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben Abholg. z. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
So	30.11.	ab 15.00 Uhr	Weihnachtsmarkt auf dem Pfarrhof in Gr. Rodensleben

Dezember

Mo	01.12.	14.30 Uhr 14.00 Uhr 14.10 Uhr 17.30 Uhr 18.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben Abholung von Domersleben Abholung von Schleibnitz Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	02.12.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	03.12.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	05.12.	19.30 Uhr	Lektorenseminar in Hohendodeleben
Sa	06.12.	09.30 Uhr	Konfirmandentag- Fahrt nach Oschersleben
So	07.12.	09.00 Uhr 10.00 Uhr 14.00 Uhr 18.00 Uhr	Taufgottesdienst in Hohendodeleben Gottesdienst in Gr. Rodensleben Gottesdienst u. Adventfeier in Schleibnitz Andacht zum 2. Advent in Domersleben (gleichzeitig Einweihung des neuen Kirchenzeltes und Eröffnung der Ausstellung über Lampen der Frühzeit)
Mo	08.12.	17.30 Uhr 19.00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben Andacht zur Friedensdekade in Gr. Rodensleben
Di	09.12.	09.30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	10.12.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
So	14.12.	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben Adventliedersingen in Hohendodeleben
Mo	15.12.	17.30 Uhr 18.30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Klein Wanzleben und Remkersleben

November

Do.	13.11.	10.00 Uhr 16.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten in Seehausen Kindertreff in Remkersleben
So.	16.11.	9.00 Uhr 10.00 Uhr	Gottesdienst zum Volkstrauertag in Klein Wanzleben Gottesdienst zum Volkstrauertag in Remkersleben
Mo.	17.11.	14.00 Uhr 15.30 Uhr 16.30 Uhr 19.00 Uhr	Seniorenkreis in Remkersleben Kinderchor in Seehausen Flötengruppe in Seehausen Chorprobe in Seehausen
Di.	18.11.	14.30 Uhr 15.30 Uhr 17.00 Uhr	Kinderchor in Klein Wanzleben Kindertreff in Klein Wanzleben Flötenunterricht für Anfänger in Seehausen

Mi.	19.11.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		14.30 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
		17.00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	20.11.	16.00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben
So.	23.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Seehausen
		10.30 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Dreileben
		14.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in Klein Wanzleben
Mo.	24.11.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19.00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	25.11.	14.30 Uhr	Kinderchor in Klein Wanzleben
		15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenunterricht für Anfänger in Seehausen
Mi.	26.11.	17.00 Uhr	Krippenspielprobe in Dreileben
		19.00 Uhr	Mütterkreis
Do.	27.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst Pflegeheim Klein Wanzleben
		16.00 Uhr	Krippenspielprobe in Remkersleben
		16.30 Uhr	Krippenspielprobe in Seehausen
Sa.	29.11.	15.30 Uhr	Konzert mit Landespolizeiorchester und Weihnachtsmarkt in Remkersleben in der St. Michaelskirche
So.	30.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst zum 1. Advent in Seehausen
		15.00 Uhr	Adventssingen in der St. Johanniskirche Klein Wanzleben

Dezember

Mo.	01.12.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19.00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	02.12.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenunterricht für Anfänger in Seehausen
Mi.	03.12.	14.00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		17.00 Uhr	Krippenspielprobe in Dreileben
		18.00 Uhr	musikalische Adventsandacht im Kloster Meyendorf
Do.	04.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten in Seehausen
		16.00 Uhr	Krippenspielprobe in Remkersleben
		16.30 Uhr	Krippenspielprobe in Seehausen
Sa.	06.12.	10.00-15.00 Uhr	Konfirmandentag in Oschersleben
So.	07.12.	10.00 Uhr	Adventsgottesdienst in Remkersleben
		14.00 Uhr	Gottesdienst mit Kaffeetrinken in Klein Wanzleben
Mo.	08.12.	15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19.00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	09.12.	15.30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17.00 Uhr	Flötenunterricht für Anfänger in Seehausen
Mi.	10.12.	14.30 Uhr	Senioren in Dreileben
		17.00 Uhr	Krippenspielprobe in Dreileben
Do.	11.12.	16.00 Uhr	Krippenspielprobe in Remkersleben
		16.30 Uhr	Krippenspielprobe in Seehausen
Sa.	13.12.	14.00 Uhr	Adventskonzert mit Adventsfeier in Dreileben
So.	14.12.	17.00 Uhr	Adventskonzert in der St. Paulskirche Seehausen
Mo.	15.12.	14.00 Uhr	Seniorenadventsfeier in Remkersleben
		15.30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16.30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19.00 Uhr	Chorprobe in Seehausen

Weihnachtsmärkte in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben 2008

Wanzleben

14.12.2008 Weihnachtsmarkt Stadt Wanzleben

Domersleben

ohne Weihnachtsganssschießen und 8. Handwerker-
und Gewerbetreibenden Schießen Schützenverein

Bottmersdorf

06.12.2008 Weihnachtsmarkt Heimatverein Bottmersdorf

Groß Rodensleben

05.12.2008 Weihnachtsmarkt im Gemeindesaal Kindergarten
lebendiger Adventskalender ev. Kirchengemeinde

Klein Rodensleben

29.11.2008 Weihnachtsmarkt

Hohendodeleben

02.12. bis 24.12.2008 lebendiger Adventskalender an geraden Tagen

Klein Wanzleben

07.12.2008 14:00 Uhr, 7. Weihnachtsmarkt Altenheim Altenh./Kulturverein

Seehausen

29.11.2008 Weihnachtsmarkt

Wir suchen Tannegrün, oder gar kleine Bäume, die wir zum Dekorieren des
Weihnachtsmarktes und den umliegenden Straßen nutzen können.

Anruf im Reisebüro Sandner 039268 2859 genügt, wir melden uns sofort.

Vielen Dank
Interessengemeinschaft Belebung Innenstadt

Schmunzelecke

Ein Arzt stellt mitten in der Nacht fest, dass sein Keller unter Wasser steht. Sofort ruft er einen Klempner an. Dieser weigert sich allerdings, zu dieser späten Stunde noch zu kommen. Daraufhin wird der Arzt aufgebracht und erklärt, dass er auch mitten in der Nacht kommen muss, wenn ein Notfall gerufen wird. Eine Viertelstunde später ist der Klempner da. Gemeinsam mit dem Arzt betritt der die Kellertreppe, die bereits zur Hälfte unter Wasser steht. Der Klempner öffnet seine Tasche, holt zwei Dichtungsringe heraus, wirft diese ins Wasser und sagt: „Wenn es bis morgen nicht besser ist, rufen Sie wieder an.“

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben,
gratulieren nachträglich
Frau Gerda und Herrn Heinz Borchart
aus Bottmersdorf
recht herzlich zur
„Diamantenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat Dezember 2008 Glückwünsche
zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 09.12. Becker, Theodor	zum 79.	am 17.12. Schwarzkopf, Wilhelm	zum 81.
am 12.12. Kaisler, Käthe	zum 86.	am 17.12. Niemann, Edeltraud	zum 81.
am 14.12. Grün, Heinrich	zum 72.	am 17.12. Fuchs, Ilse	zum 74.
am 19.12. Schulze, Herbert	zum 76.	am 18.12. Schneider, Helma	zum 74.
am 26.12. Rohrberg, Christa	zum 77.	am 23.12. Krüger, Gerd	zum 77.
am 27.12. Streich, Ilse	zum 74.	am 24.12. Fahldieck, Alfred	zum 82.
am 29.12. Grün, Elli	zum 73.	am 24.12. Giesecke, Lisa	zum 82.
		am 26.12. Mainz, Elsa	zum 81.
		am 31.12. Wendorf, Siegismund	zum 73.

Domersleben

am 04.12. Eimecke, Gustav-Adolf	zum 70.
am 04.12. Schubert, Ursula	zum 72.
am 08.12. Eicke, Luise	zum 75.
am 11.12. Sobol, Christa	zum 70.
am 11.12. Schmiede, Fritz	zum 79.
am 12.12. Panneck, Margarete	zum 80.
am 12.12. Meyer, Walter	zum 77.
am 12.12. Hausfeld, Dora	zum 75.
am 14.12. Schellhase, Margot	zum 79.
am 15.12. Schellhase, Otto	zum 75.
am 18.12. Kaluza, Christa	zum 75.
am 19.12. Gildenhaar, Günter	zum 71.
am 20.12. Gewinn, Ursula	zum 71.
am 21.12. Koch, Liesbeth	zum 82.
am 22.12. Schellhase, Lydia	zum 70.
am 23.12. Bernhardt, Renate	zum 72.

Dreileben

am 07.12. Finke, Kaete	zum 83.
am 17.12. Feind, Frieda	zum 85.
am 21.12. Busch, Manfred	zum 70.
am 23.12. Thiliant, Margarete	zum 92.
am 26.12. Horbach, Harry	zum 70.
am 26.12. Mainz, Elsa	zum 81.

Eggenstedt

am 13.12. Lühr, Luzie	zum 87.
am 24.12. Spors, Justine	zum 82.
am 24.12. Mösch, Christel	zum 77.
am 25.12. Kraus, Franz	zum 78.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.12. Schwarze, Hildegard	zum 80.
am 10.12. Bremer, Helga	zum 80.
am 14.12. Giesecke, Dieter	zum 70.
am 14.12. Hochbaum, Anneliese	zum 84.
am 17.12. Boche, Alice	zum 93.
am 17.12. Zalisch, Helene	zum 90.

Hohendodeleben

am 01.12. Hoppe, Heinrich	zum 86.
am 01.12. Peters, Anneliese	zum 79.
am 03.12. Evel, Herbert	zum 80.
am 06.12. Arnold, Herta	zum 79.
am 07.12. Degen, Valerie	zum 75.
am 09.12. Wiedekopf, Gertrud	zum 79.
am 09.12. Frommelt, Inge	zum 75.
am 10.12. Grünberg, Fritz	zum 85.
am 10.12. Meister, Helene	zum 85.
am 12.12. Stolz, Gerda	zum 77.
am 12.12. Klinger, Werner	zum 71.
am 14.12. Weißmeyer, Hannelore	zum 76.
am 15.12. Ebel, Marie-Luise	zum 72.
am 15.12. Ebel, Hannelore	zum 72.
am 16.12. Kunze, Eberhardt	zum 74.
am 17.12. Denecke, Rosemarie	zum 73.
am 25.12. Herrmann, Horst	zum 74.
am 26.12. Kühne, Inge	zum 79.
am 26.12. Carl, Werner	zum 87.
am 28.12. Kups, Anneliese	zum 71.

Klein Rodensleben

am 10.12. Herrmann, Else	zum 78.
am 28.12. Stiel, Brigitte	zum 71.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.12. Speier, Werner	zum 79.
am 05.12. Weber, Ingeburg	zum 72.
am 11.12. Gebhardt, Liesbeth	zum 81.
am 11.12. Sievers, Erna	zum 74.
am 12.12. Franke, Günter	zum 77.
am 12.12. Köhler, Margarete	zum 89.
am 13.12. Zaborowski, Eleonora	zum 80.
am 14.12. Witten, Eva-Maria	zum 83.
am 15.12. Schüler, Marga	zum 83.
am 17.12. Weber, Herbert	zum 74.
am 18.12. Schulze, Hermann	zum 70.

am 18.12.	Hildebrandt, Margot	zum 78.	am 06.12.	Schwarze, Ingeburg	zum 78.
am 18.12.	Berg, Hildegard	zum 79.	am 06.12.	Schulz, Gerhard	zum 74.
am 18.12.	Vogel, Agnes	zum 78.	am 06.12.	Braun, Heinz	zum 73.
am 18.12.	Schubert, Albert	zum 76.	am 06.12.	Müller, Ingrid	zum 73.
am 18.12.	Kaaf, Rosemarie	zum 74.	am 06.12.	Lübke, Johanna	zum 87.
am 19.12.	Deicke, Hildegard	zum 82.	am 06.12.	Ludwig, Erna	zum 89.
am 19.12.	Feldpusch, Sonja	zum 71.	am 07.12.	Klotz, Inge	zum 72.
am 20.12.	Könnecke, Kurt	zum 87.	am 07.12.	Werner, Sigrid	zum 75.
am 21.12.	Skolik, Christa	zum 74.	am 07.12.	Schulze, Gisela	zum 82.
am 22.12.	Klinke, Walter	zum 83.	am 09.12.	Klar, Helga	zum 76.
am 26.12.	Rauth, Hanna	zum 70.	am 10.12.	Hackel, Emilie	zum 82.
am 26.12.	Müller, Agnes	zum 87.	am 10.12.	Ladwig, Gerda	zum 74.
am 26.12.	Sydow, Christa	zum 74.	am 10.12.	Höppchen, Anna	zum 73.
am 27.12.	Vogel, Irma	zum 96.	am 12.12.	Denecke Jutta	zum 70.
am 28.12.	Nowak, Heinz	zum 83.	am 13.12.	Schindler, Christa	zum 73.
am 30.12.	Wiesner, Regina	zum 78.	am 14.12.	Herrmann, Liesbeth	zum 80.
am 30.12.	Fritz, Werner	zum 74.	am 15.12.	Gebhardt, Hildegard	zum 70.
am 30.12.	Blischke, Anna	zum 96.	am 15.12.	Nevermann, Margit	zum 70.
			am 15.12.	Quantz, Else	zum 83.
			am 16.12.	Sluschny, Christa	zum 70.
			am 16.12.	Bierwirth, Helene	zum 90.
			am 17.12.	Neumann, Herta	zum 74.
			am 18.12.	Schönfeld, Lidia	zum 74.
			am 19.12.	Oeltze, Margot	zum 82.
			am 19.12.	Schulze, Heinz	zum 76.
			am 19.12.	Fützenreiter, Christa	zum 76.
			am 19.12.	Heinecke, Engelbert	zum 72.
			am 20.12.	Prof. Gerdes, Gerd	zum 86.
			am 20.12.	Schmidt, Hilda	zum 83.
			am 20.12.	Krone, Lydia	zum 81.
			am 20.12.	Kirsch, Helmut	zum 76.
			am 20.12.	Franz, Lisa	zum 72.
			am 21.12.	Steiler, Ingeborg	zum 84.
			am 21.12.	Dubberke, Christa	zum 80.
			am 21.12.	Heinz, Christa	zum 72.
			am 22.12.	Focke, Karl	zum 75.
			am 22.12.	Kranz, Käte	zum 94.
			am 23.12.	Belcour, Rosemarie	zum 75.
			am 24.12.	Hänecke, Christa	zum 70.
			am 24.12.	Bösel, Gerda	zum 74.
			am 25.12.	Natho, Günter	zum 83.
			am 26.12.	Sonnenstuhl, Klaus	zum 70.
			am 26.12.	Kärsten, Christian	zum 80.
			am 27.12.	Heiland, Jutta	zum 72.
			am 27.12.	Müller, Christel	zum 73.
			am 28.12.	Breitenstein, Heinz	zum 85.
			am 29.12.	Kelle, Elsa	zum 87.
			am 29.12.	Bauer, Lieselotte	zum 75.
			am 29.12.	Bothmann, Edelgard	zum 74.
			am 29.12.	Gruner, Eva	zum 71.
			am 29.12.	Vahldieck, Anita	zum 84.
			am 30.12.	Röhl, Hildegard	zum 88.
			am 30.12.	Weile, Ilse	zum 74.
			am 30.12.	Lange, Rosemarie	zum 71.
Seehausen					
am 01.12.	Heikroth, Horst	zum 80.			
am 01.12.	Mönch, Margot	zum 77.			
am 02.12.	Gerecke, Karl	zum 82.			
am 03.12.	Düwel, Günther	zum 74.			
am 03.12.	Bäthge, Heinrich	zum 73.			
am 05.12.	Eichler, Willy	zum 81.			
am 06.12.	Weisel, Herbert	zum 74.			
am 06.12.	Schmelzer, Anneliese	zum 71.			
am 07.12.	Riemann, Marianne	zum 78.			
am 07.12.	Jantschke, Irmgard	zum 74.			
am 08.12.	Schattenberg, Margot	zum 73.			
am 15.12.	Küstermann, Elisabeth	zum 82.			
am 15.12.	Heine, Kurt	zum 75.			
am 16.12.	Rusche, Hans-Karl	zum 78.			
am 16.12.	Wilke, Anneliese	zum 72.			
am 17.12.	Künnemann, Margarete	zum 81.			
am 19.12.	Schröder, Gertraut	zum 73.			
am 24.12.	Hilliger, Margarethe	zum 84.			
am 26.12.	Jantschke, Franz	zum 75.			
am 26.12.	Diefert, Christa	zum 74.			
am 29.12.	Teichert, Lieselotte	zum 86.			
am 29.12.	Preuß, Lieselotte	zum 90.			
am 29.12.	Gerecke, Hanna	zum 82.			
am 31.12.	Heinrichs, Else	zum 85.			
am 31.12.	Marzian, Dietlinde	zum 78.			
Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt					
am 01.12.	Anger, Irmgard	zum 87.			
am 02.12.	Adamczik, Herta	zum 72.			
am 04.12.	Riethausen, Heinz	zum 81.			
am 04.12.	Witzel, Anita	zum 77.			
am 04.12.	Schmidt, Eva	zum 76.			
am 04.12.	Franke, Winfried	zum 74.			
am 04.12.	Winkelmann, Helga	zum 74.			
am 05.12.	Jentsch, Lydia	zum 81.			
am 05.12.	Thielecke, Rosemarie	zum 79.			



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller-

24
Std.



- Schnell und zuverlässig seit 20 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort
durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Postfach 12 01
 39430 Egeln

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



Wanzlebener
Dachdeckerbetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Nitsche
Transporte

Norman Nitsche · Wanzlebenerstr. 8H · 39164 Domersleben

Handy: 0152 249 322 89

Fax: 039 209 50 892

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann

39435 Egeln Markt 23

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de
 gern zur Verfügung!



Bis bald
in den
neuen
Räumen!

Wir ziehen um.

Ab 15.12.2008 ist unser Büro auch ganz in Ihrer Nähe. Nutzen Sie wie gewohnt unsere fachkundige Beratung.

Vermittlung durch:

Rita Rönckendorf, Generalvertretung

Friedensstraße 5, 39167 Bergen

Rita.roenckendorf@allianz.de

vertretung.allianz.de/rita.roenckendorf

Tel. 03 92 93 / 53 56

Fax. 03 92 93/5 11 97

Hoffentlich Allianz.

Allianz 

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

11/2008

Herstellung: Druckerei H. Lohmann · 39435 Egeln · Markt 23 · Telefon: 039268 / 30 26 70 · Fax: 039268 / 23 28